

RS OGH 2004/2/10 5Ob255/03s, 5Ob147/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

ABGB §834

WEG 1975 §14 Abs1 Z1

WEG 1975 §14 Abs3

WEG 2002 §28 Abs1 Z1

Rechtssatz

Dass Miteigentümern, die bereits auf eigene Kosten einen Fenster- und Türentausch durchgeführt haben, der Aufwand zu Lasten der Rücklage refundiert werden soll, ist nicht mehr dem Begriff jener rechtlichen oder tatsächlichen Verwaltungsmaßnahmen zu unterstellen, die sich im gewöhnlichen Lauf der Dinge (einer Erhaltungsarbeit) als notwendig und zweckmäßig erweisen, dem Interesse aller Miteigentümer dienen (oder jedenfalls auch zugunsten von Miteigentümern ausschlagen, die von der Maßnahme nicht unmittelbar profitieren) und keine besonderen Kosten verursachen. Genau darin läge aber das Wesen einer Angelegenheit der ordentlichen Verwaltung. Wird ein solcher Investitionersatz von den Mit- und wohnungseigentümern im Zusammenhang mit Erhaltungsarbeiten iSd § 14 Abs 1 Z1 WEG 1975 beschlossen, liegt allerdings auch keine dem § 834 ABGB zu unterstellende wichtige Veränderung vor. Es geht vielmehr um eine Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung iSd § 14 Abs 3 WEG 1975.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 255/03s
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s
- 5 Ob 147/12x
Entscheidungstext OGH 02.10.2012 5 Ob 147/12x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118795

Im RIS seit

11.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at